



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 307/2020
Datum RR-Sitzung: 25. März 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINPA.237
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) – Zuweisung von anderen oder zusätzlichen Aufgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung sowie Abbau von positiven Zeitguthaben Ergebnissicherung der Aussprache vom 25. März 2020

Gestützt auf seine Aussprache vom 25. März 2020 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

1. Die Direktionen und die Staatskanzlei oder die von ihnen ermächtigten Organisationseinheiten sind ab sofort befugt, vorübergehend und solange erforderlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern andere oder zusätzliche zu den in der Stellenbeschreibung enthaltene Aufgaben ohne Einhaltung der Frist nach Artikel 26 Absatz 2 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1; PV) zuzuweisen. Beschwerden gegen Verfügungen über die neue Aufgabenzuweisung ist im Sinne von Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Für die Justiz, die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle sowie die Parlamentsdienste ergeben sich die Zuständigkeiten aus Artikel 2 PV.
2. Zum Zwecke der Zuweisungen unter Ziffer 1 betreibt das Personalamt in Zusammenarbeit mit den Direktionen und der Staatskanzlei eine Stellenvermittlungsplattform.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Organisationseinheiten des Kantons Bern (beinhaltend insbesondere auch den Justizbereich) haben ab dem 1. April 2020 und bis auf Weiteres positive JAZ-Guthaben bis zu einem Saldo von 0 Stunden abzubauen, bevor bezahlter Kurzurlaub gestützt auf die im Sinne von Art. 156 Abs. 2 PV verabschiedeten RRB 190/2020 und RRB 265/2020 oder aber (vom Beschäftigungsrad abhängige) Soll-Arbeitszeit wegen eines Arbeitsausfalles aus dienstlichen Gründen (weil etwa keine Arbeit mehr zugewiesen werden kann) gewährt bzw. im Zeitsystem gebucht werden kann.
4. Die Finanzdirektion wird damit beauftragt, im Rahmen einer kommenden PV-Teilrevision entsprechende Bestimmungen für den Pandemiefall in das Personalrecht des Kantons Bern aufzunehmen.
5. Die Universitätsleitung sowie die Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule werden eingeladen, die entsprechenden personalrechtlichen Massnahmen in ihren Organisationseinheiten – insbesondere im Bereich von Forschung und Lehre – bedarfsgerecht zu regeln und umzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen
- Justizleitung
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Parlamentsdienste
- Universitätsleitung
- Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule